



II- 4813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl.16.378-I/4/75

Wien, am 23. Juli 1975

Parlamentarische Anfrage
 Nr.2412/J der Abg.z.NR
 Dr.Fleischmann und Genossen
 an den Bundeskanzler be-
 treffend Auskunftspflicht
 der Ministerien

2214/A.B.
 ZU 2412/J.
 Präs. am 4. AUG. 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Anton BENYA

Parlament
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.FLEISCHMANN und Genossen haben am 4. Juli 1975 unter der Nr.2412/J an den Bundeskanzler eine schriftliche Anfrage betreffend Auskunftspflicht der Ministerien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1." In welcher Weise wird die im Bundesministeriengesetz enthaltene Auskunftspflicht der Behörden praktiziert?
2. Wie hat sich diese Bestimmung in der Praxis bewährt?
3. Ist absehbar, ob eine Veränderung, Verbesserung oder Erweiterung dieser Bestimmung notwendig werden wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 :

Die im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 25.September 1973 eingesetzte Kommission zur Gewähr-

- 2 -

leistung einer einheitlichen Durchführung des Bundesministeriengesetzes 1973 hat unter dem Vorsitz von Staatssekretär Karl LAUSECKER die aus der Beilage ersichtlichen Richtlinien für die Durchführung der Auskunftspflicht gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 ausgearbeitet. Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1973 beschlossen, allen Mitgliedern der Bundesregierung zu empfehlen, diese Richtlinien bei der Vollziehung der im § 3 Z 5 und § 5 Abs. 3 leg.cit. festgelegten Auskunftspflicht zu beachten. Aus diesen Richtlinien ist im einzelnen zu ersehen, wie die Auskunftspflicht in der Praxis gehandhabt wird.

Zu Frage 2 und 3 :

Soweit das Bundeskanzleramt feststellen konnte, hat sich die gesetzliche Einführung einer Auskunftspflicht der Bundesministerien und der ihnen nachgeordneten Bundesbehörden in der Praxis durchaus bewährt. Dem Bundeskanzleramt sind auch keinerlei Schwierigkeiten bei der Erfüllung dieser Pflicht zur Kenntnis gelangt.

Österreich hat sich mit der Einführung der Auskunftspflicht der Bundesbehörden dem sehr kleinen Kreis freiheitlich-demokratischer Staaten angeschlossen, die jedermann die grundsätzliche Möglichkeit einräumen, sich über alle Vorgänge im Bereiche der Verwaltung zu informieren. Hiefür war die Überlegung maßgebend, daß es sich dabei nicht nur um ein sehr wirksames Kontrollmittel gegen jeden Verwaltungsmißbrauch, sondern auch um eine Maßnahme handelt, die es dem Staatsbürger erlaubt, von der ihm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Informationsfreiheit, die auch die Freiheit umfaßt, Informationen aufzusuchen, in vollem Maße Gebrauch zu machen. Diese Informationsfreiheit kann eben nur dann Realität werden, wenn sie durch eine korrespondierende Pflicht der staatlichen Behörden ergänzt wird, tatsächlich zu informieren. In einer demo-

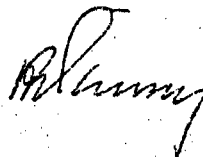
- 3 -

kratischen Staatsordnung kommt der Informationsfreiheit überragende Bedeutung zu, weil nur ein informierter Staatsbürger in der Lage ist, seine demokratischen Rechte eigenverantwortlich und sinnvoll auszuüben.

Es besteht daher derzeit keine Veranlassung, eine wie immer geartete Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 in Erwägung zu ziehen. Es erscheint lediglich notwendig, die Staatsbürger immer wieder auf dieses Recht hinzuweisen, weil sie sich erst langsam daran gewöhnen müssen, daß sich die Behörden nicht mehr mit der Mauer der Amtsverschwiegenheit umgeben dürfen, sondern grundsätzlich verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen.

Schließlich sei auch noch festgestellt, daß die Auskunftspflicht nur eine der vielen Maßnahmen darstellt, die das Bundesministeriengesetz 1973 im Interesse der Verbesserung und Demokratisierung der Verwaltung eingeführt hat.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art.69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.